

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Achter Titel. Von den Amtsrichtern

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

suchung nicht Statt finde, eine gerichtliche Urkunde darüber zu ertheilen, welche die nämliche Wirkung hat, wie das Erkenntniß, daß die Anklage nicht Statt finde.

§. 93. In Fällen, wo der Staatsanwalt vom Verfahren absteht, kann der Angeschuldigte verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, welche er anzeigt, auf seine Kosten von dem Untersuchungsrichter erhoben und actenmäßig gemacht werden.

Achter Titel.

Von den Amtsrichtern.

§. 94. Die Amtsrichter haben alle bei ihnen angebrachten Anzeigen über Verbrechen oder Vergehen anzunehmen.

§. 95. Die Anzeigen von Verbrechen und eben so die Anzeigen von Vergehen, welche zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehören, hat der Amtsrichter dem Staatsanwalte unverzüglich mitzutheilen.

§. 96. Betrifft die Anzeige ein Vergehen, für welches ein anderer Amtsrichter zuständig ist, so sendet er sie diesem zu.

§. 97. Die Bestimmungen der §§. 79 und 80 gelten auch vom Amtsrichter, wenn von Verbrechen die Rede ist, oder von Vergehen, die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehören.

§. 98. Hat der Amtsrichter in den Fällen des §. 80 einen Angeschuldigten festnehmen lassen, so ist er schuldig, denselben ungesäumt zu vernehmen.

Wird durch die Vernehmung der vorhandene Verdacht nicht beseitigt, so erläßt der Amtsrichter einen Verwahrungsbefehl, in so fern er erkennt, daß Gründe der Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen den Angeschuldigten vorhanden seien oder eintreten würden.

Die Vernehmungsprotokolle mit den vom Amtsrichter erlassenen Verfügungen werden unverzüglich dem Staatsanwalte übersendet.

§. 99. Ergibt sich in der Zwischenzeit Veranlassung zu Untersuchungshandlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder verlangt der Angeschuldigte ein Verhör, so hat der Amtsrichter auch diese Handlungen vorzunehmen.

Werden hiebei die Gründe beseitigt, aus welchen die Verwahrung erkannt wurde, so hebt der Amtsrichter den Verwahrungsbefehl wieder auf.

Die Protokolle mit den vom Amtsrichter erlassenen Verfügungen werden dem Staatsanwalt sogleich nachträglich mitgetheilt.

§. 100. Nach dem Empfang einer Mittheilung des Amtsrichters verfügt der Staatsanwalt ohne Verzug, jedenfalls binnen drei Tagen, entweder, daß die Sache auf sich zu beruhen habe und der Angeschuldigte, in so fern er in Verwahrung genommen ist, auf der Stelle wieder freigelassen werde, oder er theilt in der nämlichen Frist die Sache, wenn er Grund zur Verfolgung findet, mit seinen Anträgen dem Untersuchungsrichter mit, oder weist sie, wenn er erkennt, daß der Amtsrichter selbst die zuständige Behörde sei, zur eigenen Erledigung an diesen zurück.

§. 101. Der Amtsrichter, dem die Untersuchung überhaupt oder die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen ist, verfährt dabei nach den nämlichen Vorschriften, nach welchen der Untersuchungsrichter selbst zu verfahren hat.

§. 102. Der Amtsrichter übersendet dem Staatsanwalte monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Strafsfälle und der bei ihm noch anhängigen Untersuchungsfachen, worüber ihm die Entscheidung zusteht.

§. 103. Findet der Staatsanwalt, daß der Amtsrichter Sachen zu seiner Entscheidung gezogen hat, welche seine Zuständigkeit übersteigen, so hat er die noch nicht entsch-

denen abzurufen und dem Untersuchungsrichter zuzuweisen, in Ansehung der bereits entschiedenen aber nach den Vorschriften zu verfahren, welche in den Paragraphen des Titels von den Rechtsmitteln gegeben sind.

Neunter Titel.

Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 104. Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln und den Beweis aller erheblichen Umstände vorzubereiten, um die Richter in den Stand zu setzen, über die Statthastigkeit der Vernehmung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu urtheilen.

§. 105. Der Richter hat zu dem Ende alle Kenntnißquellen möglich schnell zu benutzen, und mit der nämlichen Sorgfalt, womit er den Beweisen der Schuld nachforscht, auch die Umstände, welche für die Vertheidigung des Angeschuldigten wichtig werden können, ebenfalls von Amts wegen auszumitteln.

§. 106. Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen andern Richter vorgenommen werden kann, hat dies der zuständige Richter durch Ersuchschreiben zu veranlassen.

§. 107. Die mündlich gemachte Anzeige wird sogleich zu Protokoll genommen, und der Anzeiger über alle Umstände befragt, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit, und der Wahrscheinlichkeit der Anzeige, abhängt.

§. 108. Eine gleiche Vernehmung tritt in der Regel auch ein, wenn die Anzeige schriftlich angebracht wurde.